

Satzung der Stadt Schopfheim

über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 12.10.2020 folgende Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren am 22.06.2020, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Stadt Schopfheim betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
2. Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Stadt eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.

§ 2 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen.

Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ermöglicht Eltern, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässliche, ergänzende Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

§ 3 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht, die Teilnahme der Betreuung ist freiwillig.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.

3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Stadt Schopfheim wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Schopfheimer Grundschulen besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Die Betreuungszeiten gelten für alle „Verlässlichen Grundschulen“ einheitlich:

Montag bis Freitag 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.30 Uhr

Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der festgelegten Betreuungszeiten eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden bzw. nach Beendigung das Betreuungsangebot verlassen (Bring- und Abholzeit).

2. In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schulen und damit auch die Verlässlichen Grundschulen geschlossen.

In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Betreuungskräfte der Verlässlichen Grundschule ist Unterrichtsausfall aufzufangen.

Die Ferienzeiten, Schließungstage und die Betreuungszeiten für die Verlässlichen Grundschulen werden rechtzeitig von den Schulen bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von den Schulen mitgeteilt. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

3. Muss die Schule oder die Verlässlichen Grundschule aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankungen oder dienstlichen Verhinderungen geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine Schließung über einen längeren Zeitraum zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten (z.B. Epidemie, Pandemie u.ä.) oder sonstigen nicht absehbarer Krisen-/Notsituationen geschlossen werden muss oder wenn das festgelegte Betreuungspersonal unterschritten wird.

§ 5 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Verlässlichen Grundschule und endet mit dem Verlassen der Verlässlichen Grundschule durch das Kind, spätestens mit dem für die Verlässlichen Grundschule Betreuungsende (siehe § 4 Absatz 1). Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im

Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Stadt Schopfheim übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 6 Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern.

Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeit (z.B. Frühstücksangebot) gegen Entgelt anzubieten. Diese wird allerdings nur an Schulen mit Ganztags schulbetreuung angeboten. Die Abrechnung der Verpflegung (Mittagessen) erfolgt gesondert.

§ 7 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 8 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Zum jeweiligen Betreuungsangebot kann die Anmeldung nur schriftlich (vorgegebenes Anmeldeformular), mit allen persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, sowie der Sorgeberechtigten erfolgen und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Die Anmeldung muss direkt bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Bei jeder Anmeldung sind hierzu folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Angaben zum Familienstand
2. Angaben zur Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten und Nachweis der Beschäftigung mit Angabe des Beschäftigungsumfang (Std. pro Woche)
3. Datenschutzerklärung
4. Lastschriftmandat

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, muss die Anmeldung bis zum 15. eines Monats eingereicht werden, damit die Anmeldung auf den darauffolgenden Monat geprüft werden kann.

Die Anmeldung wird erst nach Vorlage aller genannten Unterlagen als vollständig angesehen und zur Platzvergabe berücksichtigt.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

2. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und auch sonst keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, muss die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nach einheitlichen Vergabekriterien (s. Bewertungskriterium) der Verlässlichen Grundschulen in Schopfheim erfolgen.

Das Bewertungskriterium beinhaltet folgende Punkte:

1. Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz
 2. Beschäftigungsumfang
 3. Sonstige Kriterien
3. Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen, erfolgt entweder die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz.

Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage und dem des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung.

Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen wieder freie Plätze zur Verfügung, werden die Sorgeberechtigten entsprechend von der Stadtverwaltung informiert. Die Warteliste wird nach Priorität durch die Vergabekriterien geführt.

4. Das Betreuungsangebot kann nur schriftlich zum Ende eines jeden Monats abgemeldet werden. Bei Abmeldungen sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Grundsätzlich werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Dies wird für alle 1. – 3. Klässler so gehandhabt, sofern keine vorzeitigen Abmeldungen im Einzelfall erfolgen. Bei 4. Klässlern (Schulabgängern) wird die Gebühr bis 31.07. erhoben. Deshalb melden die jeweiligen Grundschulen dem Träger jährlich bis spätestens 31.03. alle Schulabgänger.
5. Nur mit einer Platzzusage darf das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule in Anspruch genommen werden. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Verlässlichen Grundschule begründet/rechtfertigt. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit dem Träger zu besprechen.
6. Werden die Betreuungszeiten (§ 4, Abs.1, Bring- und Abholzeiten) nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen wie z.B. eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatz zu ergreifen.
7. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger

Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

8. Sofern ein Kind länger als 2 Monaten das Betreuungsangebot unentschuldigt nicht mehr besucht, wird der Betreuungsplatz gekündigt und anderweitig vergeben.
9. Bei angemahnten Gebührenrückständen ab zwei Monaten durch den/die Gebührenschuldner ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächsten Kalendermonat zu kündigen. Der Betreuungsplatz wird anderweitig vergeben.
10. Eine Kündigung ist auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das Betreuungsangebots und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
11. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken
 - Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

12. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 11 dieser Satzung erhoben.

1. Die Stadtverwaltung erhebt für den Besuch der Verlässlichen Grundschule eine Benutzungsgebühr. Über die Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erstellt.
2. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Verlässliche Grundschule tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Verlässlichen Grundschule und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. In Fällen des § 4 Abs. 3 wird die Verwaltung prüfen, ab wann (Zeitraum) und inwieweit die Gebühren bezahlt werden müssen. Die Verwaltung wird die Eltern hierzu rechtzeitig informieren.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, sie beträgt monatlich (12 Beiträge/pro Jahr) für die

- Verlässlichen Grundschulen Fahrnau, Wiechs, Langenau
ab 01.01.2021 50,00 Euro
ab 01.09.2021 55,00 Euro
- Verlässliche Grundschule der Dr. Max-Metzger-Schule
(inkl. Frühstücksangebot)
ab 01.01.2021 52,50 Euro
ab 01.09.2021 57,50 Euro

pro Kind.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.

3. Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls sind sie ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
4. Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Stadtkasse Schopfheim eingezogen.
5. Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 13 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (Mittagsessen) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schopfheim, den 12.10.2020

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.